



**Landkreis  
Lüchow-Dannenberg  
Der Landrat**

Landkreis Lüchow-Dannenberg - Postfach 1252 - 29432 Lüchow

Samtgemeinden  
Im Landkreis

Samtgemeinde  
Elbtalaue  
15. Juni 2010  
FB. *[Handwritten mark]*

**Allgemeine Sprechzeiten**

Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag 9.00 Uhr - 12.30 Uhr  
und Donnerstag 14.00 Uhr - 16.00 Uhr  
Zusätzliche Termine nach Vereinbarung  
Abweichende Sprechzeiten in den Fachdiensten Straßenverkehr,  
Allgemeine Sozialhilfe und Wirtschaftliche Hilfen

**Konten der Kreiskasse**

Sparkasse Uelzen  
Lüchow-Dannenberg (BLZ 258 501 10) 44 050 094  
Postbank Hannover (BLZ 250 100 30) 99 55-303

**Hausanschrift**

Königsberger Str. 10 - 29439 Lüchow (Wendland)

Telefon 05841/120-0 Internet www.luechow-dannenberg.de

**Auskunft erteilt**

Matthias Sehl  
Fachdienst 20 - Finanzen und Kommunalaufsicht

Telefon-Durchwahl Zimmer Telefax  
05841 120-246 A 305 05841 120-88200

E-Mail M.Sehl@Luechow-Dannenberg.de

Ihr Zeichen Ihre Nachricht vom Mein Zeichen Datum  
*20-15.10-Se* *11. Juni 2010*

**Kurzmitteilung**

Anliegende(s) Schriftstück(e)  
wird/werden übersandt

- auf Ihren Wunsch
- gemäß Besprechung
- gemäß Telefonat
- mit vielem Dank zurück
- zu ihren Unterlagen
- .....

mit der Bitte um

- Erledigung
  - Genehmigung
  - Information
  - Stellungnahme
  - Unterschrift
  - Verteilung
  - Ablage
  - Entscheidung
  - Kenntnisnahme
  - Prüfung
  - Rücksprache
  - Rückgabe
- an Ihre Mitgliedsgemeinden*

*(Mehrexemplare liegen bei)*

*an die Bgm geschickt  
- mit Rückpost 15.06.10 Ha.*

*Mit freundlichen Grüß!*

*fitil*

*1 bitte Mitteilungsvorlage für  
alle Räte (Sge + Gemeinden)*

*Sr 15/16*

*16.6.10 fah.*

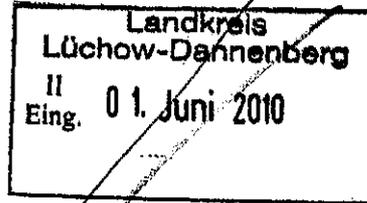
*Zur weiteren Verwendung  
(Mitteilungsvorlage) an  
M, 2. Ad. Herr Rhode*



**Niedersächsisches Ministerium  
für Inneres und Sport**

Nds. Ministerium für Inneres und Sport, Postfach 2 21, 30002 Hannover

Landkreis  
Lüchow-Dannenberg  
Postfach 1252  
29432 Lüchow (Wendland)



1.) Besondere LR Sprüche zur  
Kernwaffen  
2.) 01 2. Kto. W 1/6  
3.) Kopie mit Kto. der  
Bearbeitet von:  
Frau Feise K. + G. + G.  
4.) 2014  
W 1/6.

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
20 - 15.10.08 Win/jp  
20.01.2010

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)  
32.25-10003/§ 36

Durchwahl Nr. (05 11) 1 20-  
4718

Hannover  
31.05.2010

### Verabschiedung von Resolutionen

Sehr geehrter Herr Winterhoff,  
sehr geehrte Damen und Herren,

Ihrer mit o. a. Schreiben geäußerten Bitte um Stellungnahme zur sachlichen und organschaftlichen Zuständigkeit hinsichtlich der Verabschiedung von Resolutionen komme ich gern nach und darf mich gleichzeitig für Ihr Verständnis im Hinblick auf die Dauer der Bearbeitung bedanken.

Resolutionen von Kommunen sind nur zulässig, wenn diese in spezifischer Weise ortsbezogen sind. Sie können Aufgabenbereiche des eigenen als auch des übertragenen Wirkungskreises zum Inhalt haben.

Auch wenn Resolutionen nur appellativen oder symbolischen Charakter haben, sind sie Ausübung gesetzlich gebundener öffentlicher Gewalt und bedürfen daher einer Rechtsgrundlage (BVerwG, U.v.14.12.1990; NvwZ 1991, 682, 683). Als Rechtsgrundlage kommt, sofern keine spezialgesetzliche Zuständigkeit besteht, die in Art. 28 Abs. 2 GG gewährleistete Befugnis in Betracht, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der geltenden Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln.

Aus dieser Befugnis ergibt sich allerdings auch die Berechtigung, sich aus ortsbezogener Sicht mit Fragen zu befassen, die nach der gesetzlichen Kompetenz- und Zuständigkeitsordnung anderen Trägern der öffentlichen Gewalt zuzuordnen sind. Deshalb ist beispielsweise eine Befassung des Rates mit der Frage der Ausnutzung rechtlicher Möglichkeiten gegen eine Atomwaffenstationierung auf dem Gemeindegebiet als zulässig angesehen worden (OVG Lüneburg, B.v. 11.05.1983 – 2 OVG B 16/83), ebenso eine vorsorgliche Stellungnahme zu einer etwaigen Atomwaffenstationierung im örtlichen Umfeld der Gemeinde (BVerwG, aaO.). Auch ein Beschluss, dem auf weltweite Kernwaffenabrüstung abzielenden Programm zur Förderung der Solidarität der Städte beizutreten, wird ebenso als zulässig angesehen wie die Befassung des Rates mit den Auswirkungen landesrechtlicher Regelungen über den kommunalen Finanzausgleich auf die Gemeinde oder den Landkreis.

Dagegen sind Kommunen Willensäußerungen über Gegenstände versagt, die ausschließlich in der Kompetenz anderer Gebietskörperschaften liegen und den speziellen Ortsbezug vermissen lassen, wie z. B. die Erklärung einer Gemeinde zur atomwaffenfreien Zone, ohne dass eine konkrete oder in der Zukunft befürchtete Stationierungsentscheidung im örtlichen Umfeld der Gemeinde Anlass



Dienstgebäude/  
Paketanschrift  
Lavesallee 6  
30169 Hannover  
Nebengebäude:  
Clemensstraße 17

Telefon  
(05 11) 1 20-0  
Telefax  
(05 11) 1 20-65 50  
Nach Dienstschluss:  
(05 11) 1 20-61 50

E-Mail  
poststelle@mi.niedersachsen.de

Überweisung an Niedersächsische Landeshaupkasse Hannover  
Konto-Nr. 106 035 355  
Norddeutsche Landesbank Hannover (BLZ 250 500 00)

des Beschlusses wäre (vg. Blum in KVR-NGO, Rd-Nr. 7 zu § 40).

Unzulässigen Resolutionen wäre gemäß § 65 NGO von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister bzw. gemäß § 59 NLO von der Landrätin/dem Landrat mit einem Einspruch bzw. einem Bericht an die Kommunalaufsichtsbehörde zu begegnen.

Sie weisen zu Recht darauf hin, dass die Frage der Organzuständigkeit für die Verabschiedung von Resolutionen gesetzlich nicht ausdrücklich geregelt ist. Weder in §§ 40, 57 NGO noch in §§ 36, 51 NLO ist die Kompetenz zur Verabschiedung von Resolutionen dem einen oder anderen Organ zugewiesen. Ist eine Materie keinem Organ zugewiesen, greift als Auffangnorm die Lückenzuständigkeit des Verwaltungsausschusses/Kreisausschusses, § 57 Abs. 2 NGO/§ 51 Abs. 2 NLO. Diese greift grundsätzlich auch im Fall der Verabschiedung von Resolutionen, soweit es nicht im Einzelfall um die Richtlinienkompetenz des Kreistages/Rates geht. Unabhängig davon kann der Kreistag/Rat allerdings in jedem Fall gem. § 36 Abs. 2 NLO/§ 40 Abs. 2 NGO eine Angelegenheit an sich ziehen.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass gemäß § 39 a NGO bzw. § 35 a NLO jedes Mitglied des Rates bzw. des Kreistages das Recht hat, im Rat und in den Ausschüssen, denen es angehört, Anträge zu stellen. Dies beinhaltet auch das Recht, die Aufnahme eines Antrages in die Tagesordnung zu verlangen (vgl. Meyer im KVR-NLO, Rd-Nr. 2 zu § 35a). Hinsichtlich der Aufnahme eines Antrages in die Tagesordnung steht der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister bzw. der Landrätin/dem Landrat lediglich ein formelles Vorprüfungsrecht bezüglich der Antragsberechtigung und der von der jeweiligen Geschäftsordnung zulässigerweise vorgegebenen Antragsvoraussetzungen zu. Ein materielles Vorprüfungs- und Ablehnungsrecht steht der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister bzw. der Landrätin/dem Landrat nicht zu.

Nach der Rechtsprechung des OVG Lüneburg kann die Antragstellerin bzw. der Antragsteller aus dem Antragsrecht jedoch nicht das Recht ableiten, dass das jeweilige Organ den auf die Tagesordnung gesetzten Beratungsgegenstand auch inhaltlich behandelt und eine Entscheidung in der Sache trifft. Das jeweilige Organ bzw. Gremium ist vielmehr in seiner Willensbildung frei. Es kann die Angelegenheit durch Beschluss vertagen oder einen Beschluss fassen, sich mit dem Antrag inhaltlich nicht zu befassen (OVG Lüneburg, u. v. 14.02.1984; NVwZ 1984, 460, 461; OVG Lüneburg U. v. 07.07.1987 – 2 OVG A 117/86). Will das jeweilige Organ in Anlehnung an die Rechtsprechung im Rahmen einer Geschäftsordnungsdebatte darüber befinden, ob es sich mit der Sache befassen will, ist der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller allerdings bereits in diesem Zusammenhang Gelegenheit zu geben, die Gründe für ihren bzw. seinen Antrag darzulegen, damit das Organ zu einer verantwortlichen Entscheidung über die Absetzung von der Tagesordnung kommen kann (OVG Lüneburg, U. v. 07.07.1987 – 2 OVG A 117/86).

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrage

  
Feise